

## Anfrage

des Abgeordneten Pfister

an Frau Landesrätin für Bildung, Familien und Soziales Mag.<sup>a</sup> Christiane Teschl-Hofmeister

### **betreffend Einsatz von Personal, welches positiv auf COVID-19 getestet wurde, in Niederösterreichs Krankenanstalten und Pflegeheimen?**

Bekanntlich wurden mit 1. August die Quarantänebestimmungen für mit COVID-19 infizierte Personen aufgehoben. Gemäß der neuen COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (§ 4 Abs. 1 und 2) dürfen Arbeitnehmer\*innen trotz Vorliegen eines positiven Testergebnisses an ihren Arbeitsplätzen in Krankenanstalten und Pflegeheimen – also auch in den Einrichtungen der NÖ Landesgesundheitsagentur – ihren Dienst an Patient\*innen und Bewohner\*innen verrichten. Dies unter der Prämisse, dass durchgehend eine FFP-2 Maske getragen wird.

Einige Bundesländer (Oberösterreich, Wien, Burgenland) haben bereits angekündigt, COVID-19-positives Personal (wie bisher) nicht in den Gesundheitseinrichtungen einzusetzen.

Beim Einsatz von infiziertem Personal im Gesundheitswesen stellt sich auch die Frage der Verantwortung gegenüber den Schutzbefohlenen und Mitarbeitern und auch der Haftung für Personenschäden bei Ansteckungen.

Zur Zuständigkeit der Regierungsmitglieder:

Gemäß § 28 Abs. 1 LGA-G sind die Bediensteten, die bei der NÖ LGA, in einer ihrer Gesundheitseinrichtungen oder in einer gemäß Abs. 2 weiteren eingerichteten Dienststelle beschäftigt sind, Landesbedienstete. Gemäß § 29 Abs. 2 LGA-G steht die Diensthoheit über die Landesbediensteten gemäß § 28 Abs. 1 der NÖ Landesregierung zu, das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der NÖ LGA ist bei der Besorgung der Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers an die Weisungen der NÖ Landesregierung gebunden.

Gemäß § 2 I. Zi. 2 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist die Landeshauptfrau Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner zuständig für Personalangelegenheiten (sogar einschließlich der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Beirates der NÖ Landesgesundheitsagentur). Gemäß § 2 II. Zi. 2 ist für Angelegenheiten der Krankenanstalten einschließlich der sanitären Aufsicht (ausgenommen die NÖ Ethikkommission) und Angelegenheiten der NÖ Landesgesundheitsagentur Herr Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Pernkopf zuständig. Gemäß § 2 VI. Zi. 13 ist für Angelegenheiten der Pflegeeinrichtungen nach dem NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Teschl-Hofmeister zuständig.

Der Gefertigte stellt daher an Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Teschl-Hofmeister folgende

***Anfrage:***

1. Sollen in den Krankenanstalten und Pflegeheimen der NÖ Landesgesundheitsagentur künftig auch Mitarbeiter\*innen eingesetzt werden, welche positiv auf COVID-19 getestet wurden?
  - a. Wenn ja:
    - i. Wie wird sichergestellt, dass hier die Infektionsketten unterbrochen bleiben, sodass es zu keiner Ansteckung von Kolleg\*innen, Patient\*innen und Bewohner\*innen kommt?
    - ii. Wird bereits Vorsorge für allfällige Schadenersatzforderungen von potenziell geschädigten Kolleg\*innen, Patient\*innen und Bewohner\*innen getroffen und wenn ja, mit welchem Betrag werden diese Forderungen beziffert?
  - b. Wenn nein:
    - i. Wie wird sichergestellt, dass die Patient\*innen und Bewohner\*innen weiterhin lege-artis betreut werden?
    - ii. Wie wird sichergestellt, dass die (verbleibenden) Mitarbeiter\*innen nicht über die zulässigen Höchstarbeitszeiten eingesetzt werden?
2. Wie viele Mitarbeiter\*innen der NÖ Landesgesundheitsagentur waren in der Zeit von 01.07.2022 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage COVID-19-positiv?